

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. November 1861.

1. Kirchliche Sammlungen für die Freischulen.

Aus der Mittheilung des Senats vom 11. October 1861 hat die Bürgerschaft entnehmen müssen, daß die Stellung der St. Petri Armen- und Schulcassenverwaltung dem Staate gegenüber insofern eine andere sein mag, als die der reformirten Gemeinden, indem von der Summe, welche jene Verwaltung, der bestehenden Vereinbarung gemäß, der Schuldeputation für die Freischulen jährlich abzuliefern hat, vielleicht nur ein Theil auf die Einnahme aus den kirchlichen Sammlungen in der St. Petri-Kirche zurückzuführen ist. — Sie glaubt aber, daß jedenfalls rücksichtlich dieses Theils, die in dem Antrage des Senats vom 24. September 1861 für eine Befreiung der reformirten Gemeinden von ihrer Verpflichtung zur Ablieferung kirchlicher Sammlungen an den Staat angeführten Gründe gleichfalls zutreffen, und ist außerdem der Ansicht, daß es sich empfehle, mit der Verwaltung der St. Petri Armen- und Schulcasse ein Abkommen zu treffen, wodurch dieselbe von der Verpflichtung zur Verwendung und jährlichen Ablieferung irgend welcher Einnahmen an den Staat für Schulzwecke, ganz befreit werde.

Sie hofft, daß der Senat diese ihre Ansicht theilen wird, erklärt sich unter der Bedingung einer solchen Uebereinkunft mit der Befreiung der reformirten Gemeinden einverstanden und ersucht den Senat, sei es direct, sei es durch Vermittlung der Schuldeputation, welche sie hierdurch ihrerseits dazu ermächtigt haben will, mit der Verwaltung der St. Petri Schul- und Armenkasse wegen eines solchen Abkommens in Verhandlung zu treten und das Resultat derselben demnächst mitzutheilen.

2. Bericht der Finanzdeputation, die Maßnahmen, wie sich einer Ueberschreitung der Specialbudgets vorbeugen lasse, betreffend.

Die Bürgerschaft giebt ihre bisher ausgesetzte Erklärung über diesen Bericht dahin ab, daß sie die Erwartung ausspricht, die verwaltenden Deputationen werden es sich angelegen sein lassen durch eine sorgfältige, eine klare Uebersicht jederzeit gestattende Rechnungsführung über die bewilligten und nach den Specialbudgets zu ihrer Verfügung gestellten Fonds die Ueberschreitung der einzelnen Budgetposten zu verhindern, und pflichtet zugleich dem Grundsatz bei, daß jede verwaltende Deputation bei ihrer Jahresrechnung hinsichtlich aller erheblicheren neueren Anlagen, Werke und Arbeiten kurz anzuzeigen habe, ob und in wie weit diese vollendet seien und ob und in wie weit für deren Vollendung die bewilligten Geldmittel noch genügen möchten.

Was jedoch die beantragte Anstellung eines eigenen Zahlungs- und Rechnungsbeamten betrifft, so hält sie eine solche nicht für erforderlich, glaubt vielmehr auch jetzt noch, indem sie sich auf ihre diesen Gegenstand betreffende Erklärung vom 29. April 1857 bezieht, daß die im Berichte geschilderten Uebelstände in weiterer Ausführung des §. 49 des Deputationsgesetzes durch einen von der Finanzdeputation anzunehmenden und zu beendigenden Hilfsarbeiter beseitigt werden können und stellt derselben ihrerseits die dazu vermuthlich etwa erforderliche Summe von 500 Thalern gern zur Verfügung.

3. Einrichtung einer allgemeinen Staats- und städtischen Statistik.

Dem Antrag der Deputation entsprechend erklärt sich die Bürgerschaft, vorbehaltlich künftiger anderweiter gesetzlicher Bestimmungen und einer Revision der ganzen Angelegenheit, zunächst für die Dauer von fünf Jahren, mit einer Erweiterung der hiesigen amtlichen Statistik nach Maßgabe des bezüglichen Deputationsberichts einverstanden und erklärt zugleich ihre Bereitwilligkeit zur Anweisung der für einen solchen Versuch erforderlichen und demnächst in einem jährlich einzureichenden Specialbudget genauer zu normirenden Geldmittel.

4. Revision der jährlichen Steuern für das Jahr 1862.

Die Bürgerschaft genehmigt die Fortdauer sämmtlicher Steuern des Jahres 1861 nach Maßgabe des Steuergesetzes vom 31. December 1860 auch für das Jahr 1862, hinsichtlich der Abgabe von Versicherungen gegen Seegefahr erklärt sie sich mit der Aenderung der §§. 69, 71, 72 des Gesetzes nach den Vorschlägen der Majorität der berichtenden Deputation einverstanden, so jedoch, daß die zu §. 69 vorgeschlagene Scala wegfällt und die Abgabe zu $\frac{1}{3}$ pr. mille dergestalt berechnet werde, daß Bruchtheile von $\frac{1}{2}$ Groten und darüber für voll berechnet werden.

5. Abwässerung des Blocklandes.

Die Bürgerschaft billigt die vom Senat hervorgehobene Voraussetzung, daß die erforderlichen Kosten zur Hälfte aus dem laufenden Haushalte der beiden Baujahre 1862 und 1863, zur andern Hälfte aus dem Fond für außerordentliche Verwendungen zu bestreiten seien.

6. Besteuerung von Honigkuchen und sonstigem Backwerk.

Die Bürgerschaft tritt der Ansicht des Senats in Betreff der Feststellung der Steuer bei.

7. Betrieb der Gasanstalt.

Der Bürgerschaft ist die von der berichtenden Deputation empfohlene weitere Herabsetzung des Preises des den Privaten zu liefernden Gases von 3 Thaler 24 Grote auf 2 Thaler 36 Grote pr. 1000 Cubicfuß vom 1. Januar 1862 an, genehm. — Auch ist sie mit dem im Bericht vom 4. Juni d. J. gestellten Antrag, die Deputation zu ermächtigen, ein Verbindungsgleis zwischen der Gasanstalt und der Bahnhofsanlage herzustellen, einverstanden, sowie damit, daß die Deputation zu solcher Arbeit 7200 Thaler verwende.

Sodann beantragt sie, die Deputation für die Gasanstalt zu verpflichten, das Gas stets in der Leuchtstärke von wenigstens $3\frac{1}{2}$ bis $3\frac{3}{4}$ engl. Normal-Wallrathkerzen, deren stündlicher Materialconsum zu 120 Gran Englisch ausgemittelt ist, per 1 Cubicfuß produciren zu lassen.

Ebenso fordert die Bürgerschaft die Deputation für die Gasanstalt auf, in Uebereinstimmung mit den andern verwaltenden Deputationen des Staats alljährlich ein Einnahme- und Ausgabebudget über den ganzen Betrieb der Anstalt ordnungsmäßig einzuliefern und ersucht den Senat, sich hiermit einverstanden zu erklären.

8. Ergänzung der Deputation für die städtischen Löschanstalten.

Für den auf sein Ansuchen aus dieser Deputation ausgeschiedenen Herrn B. S. Dannemann hat sie wiedererwählt Herrn S. Nielsen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. December 1861.

1. Reform des Stadtbremischen Polizeiwesens.

Dem Senate ist von der Polizeidirection vorgestellt, wie ein baldiger Beschluß über die noch unerledigten Vorschläge des Deputationsberichts vom 17. December 1860 wünschenswerth sei, zu dessen Herbeiführung aber eine nochmalige gemeinschaftliche Ausschußberathung um so mehr sich empfehlen dürfte, als ihres Erachtens eine Modification jener Vorschläge zweckmäßig sein werde. Der Senat hält diesen Weg, eine Vereinbarung anzubahnen, ebenfalls geeignet und fordert daher die Bürgerschaft auf, die am 24. Februar/14. März 1860 niedergesetzte Deputation mit der gedachten erneuerten Berathung zu beauftragen, oder, falls sie es vorziehen sollte, ihre zu solchem Zwecke etwa besonders zu erwählenden Mitglieder ihm zu bezeichnen.